

# Satzung des Vereins

## Ambulante Herzsportgruppe Sigmaringen e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ambulante Herzsportgruppe Sigmaringen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Sigmaringens eingetragen und hat seinen Sitz in Sigmaringen und führt den Zusatz „e. V.“.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ( 2.Teil, 3.Abschnitt ). Der Verein betreibt Behindertensport zu dem Zwecke der gesundheitlichen Förderung bzw. Rehabilitation von Koronarkranken. Er verfolgt die gesundheitliche Förderung bzw. Sekundärprävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkranken durch eine spezielle Bewegungstherapie und Entspannungstherapie im Rahmen regelmäßiger Übungsveranstaltungen, die unter ärztlicher Überwachung von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt wird.
2. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft im WLSB und WBRS

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (WBRS). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und des WBRS und deren Mitgliedsverbänden.

### § 5 Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18.Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter der Koronargruppe entscheidet. Bei Patienten mit koronarer Herzerkrankung ist zusätzlich ein fachärztliches Attest vorzulegen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es anerkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB und des WBRS.

#### 2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 2.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
- 2.2 durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen und Interessen des Vereins, *des WLSB und WBRS*.

### § 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Vereinsbeitrages nicht in der Lage sind, können die Mitgliedsbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus - jeweils bis Ende März - an den Verein zu bezahlen.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - 2.1 Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und Kassier,
  - 2.2 Bericht der Kassenprüfer,
  - 2.3 Entlastung des Vorstandes,
  - 2.4 Beschlussfassung über Anträge,
  - 2.5 ggf. bei Fälligkeit Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie geplante Satzungsänderungen im Wortlaut.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich

eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält und/oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

#### **§ 9 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB**

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2 dem Stellvertreter
  - 1.3 dem Kassier
  - 1.4 dem Schriftführer
  - 1.5 dem Vertreter der Übungsleiter  
ferner
  - 1.6 bei Bedarf einem Vertreter der Ärzte
  - 1.7 bis zu 3 Beisitzern

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

- 2.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung, welche die näheren Ausführungsbestimmungen regelt.
- 2.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden alleine, im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2.3 Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig 2 Posten wahrnehmen, jedoch nicht das Amt des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.
3. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Der Kassenbericht ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Restverbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den DRK-Kreisverband Sigmaringen und den Malteser-Hilfsdienst Sigmaringen ( MHD ) je zur Hälfte.

#### **§ 12 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen und für Gegenstände, die in den Einrichtungen des Vereins abhanden kommen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Personen, welche vom Verein mit ihrer Tätigkeit beauftragt sind, verursacht werden. Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein oder seiner übergeordneten Verbände abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

*Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 14.09.1992 errichtet und am 28.09.1992 geändert sowie in den Mitgliederversammlungen vom 17. November 1992, 04. Februar 1994, 05. März 1999, 24. März 2000 und vom 13. März 2009 geändert.*